

überschreiten. Aus Immissionsschutzgründen sind Dachgauben auf der Südostseite der Parzellen 7-9 nicht zugelassen. Dachflächenfenster sind nur in untergeordnetem Maß bis max. 1,00 m² Einzelgröße zugelassen.

Dachflächenfenster neben Dachgauben sowie Dachein-

schnitte mit stehenden Fenstern sind unzulässig.

Sockelhöhe:

Vorgärten:

0.7. BEPFLANZUNG:

0.8. ANTENNEN:

0.7.1. BEPFLANZUNGSAUFLAGEN:

SONSTIGE FESTSETZUNGEN:

Über Straßen- bzw. Gehsteigoberkante höchstens 0,15 m

Zustand zu halten.

Baugebiet mit großkronigen Bäumen hat zu erfolgen.

Es ist mindestens ein Laubbaum auf je 150 qm Grundstücksfläche, standortsge-

mäßer bzw. ortsüblicher Art, mit mindestens 5 cm Stammdurchmesser, gemessen

in 1,00 m Höhe, zu pflanzen. Eine ausreichende Überstellung der Grundstücke im

Außerlich sichtbare Rundfunk- und Fernsehantennen sind nur dann zulässig, wenn

0.9. Außenwandverkleidungen bzw. Verblendungen wie z.B. Welltafelverkleidungen, Natursteinimitationen, Faserzementplatten und Glasbausteine sind unzulässig.

0.10. Zusammengebaute Hauptkörper sind in Gebäudehöhe, Dachform, Dachneigung

und Dacheindeckung mit dem Nachbargebäude abzustimmen.

keine andere technische Einrichtung die Außenantennen gleichwertig und zumutbar

Einfriedungen mit Sockel sind nur straßenseitig und an den

Die Vorgärten sind gärtnerisch anzulegen und in gepflegtem

Grundstücksgrenzen zwischen den einzelnen Parzellen erlaubt.

Die max. Kniestockhöhe 1,20 m, von Dachgeschoß - Fertig-Kniestock: fußboden bis zum Schnittpunkt Außenkante Umfassungsmauer mit Oberkante Dachhaut. Die max. Wandhöhe darf hierbei jedoch nicht überschritten werden.

nicht über 0,30 m ab Straßen- bzw. Gehsteigoberkante, gemessen am niedrigsten Punkt, vorgelagert dem Baukörper (Oberkante fertiger Fußboden im EG). Der Straßen-

Sockelhöhe: verlauf ist dem Geländeverlauf anzupassen. Straßen- bzw. Gehwegoberkante = Geländeoberkante Dachüberstände:

Ortgang: Traufe:

gezäunt werden.

von 0,00 m bis 0,50 m von 0,00 m bis 0,90 m

bei Ziffer 2.1.1. nicht über 4,00 m ab natürlicher Gelände-Wandhöhen: oberfläche. Als Wandhöhe gilt das Maß der Geländeober-

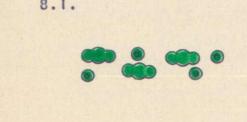
fläche bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut.

0.5.1. Garagen und Nebengebäude sind dem Hauptgebäude anzupassen (ohne Dachgauben). Kellergaragen sind unzulässig.

0.5. GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE:

Untergeordnete Nebenanlagen sind außerhalb der Baugrenzen unzulässig. 0.5.2. Zwischen Garagentor und öffentlicher Verkehrsfläche ist ein Stauraum von mindestens 5 m Tiefe freizuhalten. Dieser Stauraum darf nicht ein-

0.17. Im Bereich der Eingrünung nach Ziff. 8.1 (Parzellen 7 - 15) ist ein privater Lärmschutzwall mit einer Höhe von 2,00 m - 2,50 m über natürlicher Geländeoberfläche im gesamten Verlauf vor Beginn der Bebauung zu errichten. Die Böschungswinkel und der Kronenverlauf des Lärmschutzwalls sind entsprechend zu modellieren, um eine Eingliederung in die Landschaft zu er-



Parzellen 7, 8 und 9).

Bäumen und Sträuchern (privates Grün)

Auf die Grenzabstände gem. AGBGB wird hingewiesen. 000000000 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von 8.2.

SONSTIGE FESTSETZUNGEN:

000000000

Flächen für private Stellplätze: Die Stellplätze, die zur Straße hin angeordnet sind, müssen eine Stauraumtiefe von mind. 5,0 m aufweisen und dürfen im Stauraumbereich zur Straße hin nicht abgezäunt

werden.

9.2.

9.1.

Garagen und Nebenanlagen mit Satteldach: Dachneigung und Dachüberstand sind den Proportionen des Hauptgebäudes anzupassen. Bei zusammen-



gebauten Garagen und Nebengebäuden sind diese ebenfalls in Höhe, Dachform und Dachneigung mit den nachbarlichen Gebäuden abzustimmen. Ebenso ist die Dacheindeckung einheitlich auszuführen. Zufahrt in Pfeilrichtung.

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.

Flächen für Aufschüttungen (Lärmschutzwall

MÜHLDORF A. INN, .....

4. ANZEIGE



5. INKRAFTTRETEN Die Stadt hat am 06.04.1990. die Genehmigung/Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes nach § 12 Satz 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan tritt damit nach § 12 Satz 4 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft. MÜHLDORF A. INN, 11. April 1990

1 Burgermeister

STADTBAUAMT MÜHLDORF A. INN **ENTWURF** 

MUHLDORF A. INN, DEN 01. MÄRZ 1988 BP 057 00